

Stellungnahme

zum Regierungsentwurf Pfändungsschutzkonto-
Fortentwicklungsgesetz (BT-Drs. 19/19850)

Kontakt:

Simon Selzer

Telefon: +49 30 2021-2326

Telefax: +49 30 2021-192300

E-Mail: s.selzer@bvr.de

Berlin, 11. Juni 2020

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-dk.de

Die Bundesregierung hat am 23. März 2020 den „Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes“ (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – PKoFoG) beschlossen. Die Deutsche Kreditwirtschaft hatte bereits zu den Vorentwürfen Stellung genommen, zum Teil gemeinschaftlich mit der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände. Zu den aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft wichtigsten Reformüberlegungen wird nachfolgend Stellung genommen.

Allgemeine Hinweise:

In ihren Stellungnahmen zum Diskussionsentwurf und zum Referentenentwurf des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes hatte die Deutsche Kreditwirtschaft bemängelt, dass die angestrebte Reform eine weitere deutliche Verlagerung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Vollstreckungsgerichte zu den Kreditinstituten – ohne Gegenleistung - zur Folge haben würde. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist die Pflege von Pfändungsschutzkonten sehr viel zeit- und personalaufwendiger als bei herkömmlichen Girokonten. Da für sie nach der Rechtsprechung keine höheren Kontoführungsentgelte als bei gewöhnlichen, deutlich weniger aufwändig zu führenden Girokonten verlangt werden dürfen, müssen die dadurch entstehenden Kosten auf die anderen Kunden umgewälzt werden. Der hier vorliegende Gesetzesvorschlag wird den Aufwand für Pfändungsschutzkonten noch weiter deutlich erhöhen. Der in der Begründung unter E.2 aufgeführte Erfüllungsaufwand für die Kreditinstitute ist nicht nachvollziehbar.

In diesem Zusammenhang sind besonders die Neuregelungen zu den Erhöhungsbeträgen aus § 902 des Regierungsentwurfes zu nennen, die eine pauschalierte Bearbeitung des Pfändungsschutzkontos in weiten Teilen unmöglich macht. Gerade die Möglichkeit der Pauschalierung der monatlichen Grundfreibeträge und Erhöhungsbeträge war ein wesentliches Element der Neuregelung und der entscheidende Fortschritt bei Einführung der Pfändungsschutzkonten 2010, da erst hierdurch eine EDV-mäßige Bearbeitung ermöglicht wurde. Bereits in der Vergangenheit ist dieser Ansatz aufgrund von Gerichtsentscheidungen verwässert worden. Dies hat zu zusätzlichem Aufwand bei den Instituten geführt. Der jetzige Entwurf vertieft diese Entwicklung weiter und stellt die Institute vor große Umsetzungsschwierigkeiten. Diese Entwicklung geht nicht nur zu Lasten der Institute und der übrigen Kunden, sondern auch zu Lasten der Inhaber von Pfändungsschutzkonten. Trotz größtmöglicher Kraftanstrengungen kann nicht in jedem Einzelfall sichergestellt werden, dass bei der sodann händisch durchzuführenden Berechnung der Pfändungsfreibeträge Fehler passieren. Und trotz umfangreicher Schulungen und hohem personellem Aufwand, kann nicht ausnahmslos eine korrekte Handhabung der umfangreichen und komplizierten Regelungen zum P-Konto garantiert werden.

Auch die in § 908 des Entwurfes geregelten Informationspflichten erhöhen den Aufwand und die Kosten für Pfändungsschutzkonten weiter. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass – anders als es der Regierungsentwurf in seiner Begründung ausführt – nicht einfach auf bereits bestehende Systeme zurückgegriffen werden kann. Vielmehr müssen zahlreiche Systeme neu entwickelt oder doch zumindest erheblich erweitert werden. Zudem fallen für jede weitere Einstellung und Berechnung von Informationen auch fortwährend Kosten an, die sich mit jeder Abfrage erhöhen und sich nicht in einem einmaligen Programmieraufwand erschöpfen. Die endgültigen Kosten sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht hinreichend klar abzusehen. Offensichtlich ist jedoch, dass der in der Begründung angegebene Erfüllungsaufwand um ein Vielfaches zu niedrig angesetzt ist.

Ebenso wird die Neuregelung zu Gemeinschaftskonten in § 850I ZPO zu weiteren erheblichen Kosten führen, auch wenn die Anzahl betroffener Konten im Verhältnis zu Einzelkonten deutlich geringer ist.

Diese Konten werden eine weitgehend manuelle Bearbeitung mit entsprechendem personellen Einsatz erfordern, wie später ausgeführt wird.

Sowohl die Implementierungs- als auch die Folgekosten liegen für die Kreditinstitute deutlich höher als im Entwurf unterstellt. Kreditinstitute nutzen teilweise zentrale, von ihren Verbänden angebotene IT-Lösungen, andere eigene oder solche von Drittanbietern. Bei allen Lösungen sind aber Eingriffe in die systemrelevanten IT-Systeme erforderlich, die zudem nach gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben umfangreich vor ihrer Freigabe getestet werden müssen. Die angesetzten Implementierungskosten von 270.000 EUR werden selbst bei einzelnen Instituten schon um ein Vielfaches überschritten. Entsprechendes gilt für die angesetzten Folgekosten, die für die Branche viel zu niedrig angesetzt sind.

Anders als die Begründung zum Regierungsentwurf, schätzt die Deutsche Kreditwirtschaft die Kostenersparnisse von insgesamt 7,5 Millionen Euro deutlich geringer ein. Insbesondere der zugrunde gelegte geringere Beratungsbedarf, der 6,5 Millionen Euro ausmachen soll, erscheint willkürlich ermittelt. Vielmehr ist u.a. wegen der Neuregelungen zu § 902 ZPO mit enormem Mehraufwand zu rechnen, der voraussichtlich alleine jede Einsparung zunichtemachen würde.

Aufgrund der Neuordnung des Pfändungsschutzkontorechts müssen die Programme überarbeitet und insbesondere die Mitarbeiter neu geschult werden. Nach konservativen Schätzungen der Institute ist hierfür ein zeitlicher Vorlauf von mindestens einem Jahr erforderlich. Die hierfür vorgesehene Zeitspanne zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten des Gesetzes muss daher unbedingt beibehalten werden.

Positiv hervorzuheben ist, dass im Vergleich zum Referentenentwurf auch einige Verbesserungen im Regierungsentwurf zu finden sind. So sind insbesondere die Regelungen zur Fortsetzung des Pfändungsschutzes bei Kontowechsel (§ 850m des Referentenentwurfes) und die Verpflichtung zum Abschluss einer Rückführungsvereinbarung (§ 901 Abs. 2 des Referentenentwurfes) entfallen.

Die Deutsche Kreditwirtschaft möchte dem Bestreben, das Pfändungsschutzkontorecht fortzuschreiben, nicht grundsätzlich entgegenzutreten. Ziel dieser Stellungnahme soll es vielmehr sein, das Bewährte fortzuschreiben und die Probleme aufzuzeigen, die sich für die Praxis bei den hier vorgeschlagenen Regelungen ergeben. Daher lehnt die Deutsche Kreditwirtschaft die meisten Vorschläge des Regierungsentwurfes auch nicht in toto ab, sondern versucht - auf Grundlage der Wertungen des Entwurfes - alternative, ebenso zielführende und für die Praxis handhabbare Regelungen anzubieten.

Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften:

Zu den geplanten Vorschriften nehmen wir nachfolgend in chronologischer Reihenfolge Stellung. Dabei sind die Paragraphen, sofern nicht anders vermerkt, die des Regierungsentwurfes des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes.

§ 850I ZPO - Pfändung des Gemeinschaftskontos

Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft ist eine ausdrückliche Regelung für die Behandlung von Gemeinschaftskonten zu begrüßen. Der Regierungsentwurf wirft aber für die Praxis einige schwierige Probleme auf.

Nach dem Entwurf findet auf dem Konto des Nichtpfändungsschuldners eine Vermischung von – aus dem Gemeinschaftskonto stammendem, gepfändetem Guthaben und – aus anderen Quellen stammendem – pfändungsfreiem Guthaben statt. Die EDV-Systeme der Kreditinstitute sind so ausgelegt, dass sie eine Differenzierung von pfändungsfreien und gepfändeten Beträgen auf ein und demselben Konto nicht vornehmen können. Die mit dem Gesetzentwurf einhergehende Vermischung hätte somit zur Konsequenz, dass zum Zeitpunkt der Auskehrung nicht mehr ermittelt werden kann, welches Guthaben pfändungsfrei ist und welches nicht. Eine technische Lösung für dieses Problem steht nicht in Aussicht. Jedenfalls entstünden übermäßig hohe Entwicklungs- und Folgekosten. Damit die vorliegende Regelung überhaupt rechtssicher umgesetzt werden kann, müsste das Gesetz zumindest zum Ausdruck bringen, worauf Verfügungen anzurechnen sind.

Die oben beschriebenen Probleme könnten durch eine Regelung umgangen werden, die den Übertragungsbetrag auf den Kopfteil und den individuellen kalendermonatlichen Freibetrag beschränkt. Die Wirkung der Pfändung und Überweisung dürfte sich nur auf dem Einzelkonto des Pfändungsschuldners fortsetzen, während der Übertragungsbetrag auf dem Einzelkonto des Nichtpfändungsschuldners in dem Zeitpunkt pfändungsfrei wird, in dem der Betrag auf seinem Einzelkonto gutgeschrieben wird.

Durch diese Lösung würde alles Guthaben auf dem Konto des Nichtpfändungsschuldners pfändungsfrei sein. Es wäre daher auch nicht nötig, dass sein Konto als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Dies spart den Instituten erhebliche Kosten und Ressourcen und den betroffenen Kontoinhabern unnötigen Aufwand. Um das ihm zustehende Guthaben aus dem Gemeinschaftskonto zu erhalten, müsste der Nichtpfändungsschuldner gegenüber dem Kreditinstitut nur den Übertrag gemäß § 850I Abs. 2 S. 1 verlangen. Die vorgeschlagene Regelung würde sich also nicht nachteilig auf die Situation des Nichtpfändungsschuldners auswirken. Über das Guthaben auf seinem Einzelkonto könnte er wie gewohnt frei verfügen. Er wäre nicht gezwungen, sein Einzelkonto als Pfändungsschutzkonto zu führen, um sein Guthaben aus dem Gemeinschaftskonto zu erhalten. Daher entspräche die hier vorgeschlagene Lösung auch noch eher dem Sinn und Zweck des § 850I, den Nichtpfändungsschuldner durch die Pfändung des Gemeinschaftskontos möglichst wenig zu belasten.

Auch die Interessen der Gläubiger werden durch den hier unterbreiteten Vorschlag nicht berührt. Nach der Regelung im Regierungsentwurf wird das Guthaben aus dem Gemeinschaftskonto nach Kopfteilen aufgeteilt und auf die Einzelkonten übertragen. Die Pfändung würde sich auf allen Einzelkonten fortsetzen. Um zu verhindern, dass das gepfändete Guthaben auf den Einzelkonten ausgekehrt wird, müssten alle Kontoinhaber ein Pfändungsschutzkonto einrichten. Von der Auskehrung ausgenommen wären dann nur die individuellen kalendermonatlichen Freibeträge. Alle darüber liegenden Beträge unterlägen der Pfändung und würden an die Gläubiger ausgekehrt.

Die von der Kreditwirtschaft vorgeschlagene Regelung hätte keine Auswirkungen auf das Verhältnis der Beträge, die dem Schuldner und dem Gläubiger verbleiben. Sie versucht lediglich, die im Regierungsentwurf vorgenommenen Wertungen so umzusetzen, dass sie für die Kreditinstitute praktikabel sind. Auch nach dem Vorschlag der Deutschen Kreditwirtschaft würde im Ergebnis derjenige Betrag an die Gläubiger ausgekehrt, der über den individuellen kalendermonatlichen Freibeträgen läge. Die Guthaben, die später ausgekehrt werden, würden jedoch nicht zunächst auf die Einzelkonten der Gemeinschaftskontoinhaber übertragen und nach Ablauf des Moratoriums von den Einzelkonten an die Gläubiger ausgekehrt, sondern sie verblieben von Anfang an auf dem Gemeinschaftskonto. Der Pfändungsschuldner und der Nichtpfändungsschuldner erhielten von Anfang an nur die Beträge, die ohnehin bei ihnen verbleiben würden. Neben den oben genannten Vorteilen, würde diese Regelung wesentlich zur Übersichtlichkeit für alle Beteiligten beitragen.

Da für diese Lösung die Ermittlung der Pfändungsfreibeträge manuell erfolgen müsste, ist die Häufigkeit der Übertragungen von dem Gemeinschafts- auf das Einzelkonto zu beschränken. Dadurch kann der Aufwand für die Kreditinstitute im Rahmen gehalten werden. Es erscheint sachgerecht, die Übertragungsmöglichkeit auf einen Vorgang im Monat zu beschränken, den der Schuldner wählen darf. Guthaben, die im Laufe eines Monats noch auf dem Gemeinschaftskonto eingehen, können so noch auf die Einzelkonten verteilt werden.

Die unten vorgeschlagene Streichung von § 850I Abs. 2 S. 4 (nach den Änderungen in der unten dargestellten Form: § 850I Abs. 2 S.7) beruht auf dem Umstand, dass der Mitarbeiter vor Ort die Authentizität einer Einigung über die Aufteilung praktisch nicht überprüfen kann. Um Rechtssicherheit in der Handhabung zu erlangen und in Betracht kommenden Schadensersatzansprüchen vorzubeugen, müsste hier ein nicht unerheblicher Nachforschungs- und Dokumentationsaufwand erfolgen. Dies ist angesichts der zu erwartenden geringen Bedeutung der Norm nicht sachgerecht. Daher sollte es bei der festen Aufteilung nach Kopfteilen bleiben.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Änderungen vor:

In § 850I Absatz 2 sind die folgenden Sätze 2 und 3 neu einzufügen:

„Die Übertragung vom Gemeinschafts- auf sein Einzelkonto kann von jedem Gemeinschaftskontoinhaber einmal im Monat verlangt werden. Den Zeitpunkt der Übertragung darf er frei bestimmen.“

In Absatz 2 ist der neue Satz 6 (ursprünglich Satz 4) zu streichen und durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Er darf den individuellen kalendermonatlichen Freibetrag nicht übersteigen.“

Absatz 3 ist wie folgt zu streichen und zu ergänzen:

„Die Wirkungen von Pfändung und Überweisung von Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto setzen sich ~~an dem nach Absatz 2 übertragenen Guthaben fort~~ nur auf dem Einzelkonto des Pfändungsschuldners fort. Der Übertrag auf das Einzelkonto des Nichtpfändungsschuldners, wird in dem Zeitpunkt pfändungsfrei, in dem er auf dem Einzelkonto des Nichtpfändungsschuldners gutgeschrieben wird.“

Mit diesen Änderungen sähe § 850I wie folgt aus:

§ 850I

Pfändung des Gemeinschaftskontos

(1) Unterhält eine natürliche Person mit einer anderen natürlichen oder mit einer juristischen Person oder mit einer Mehrheit von Personen ein Gemeinschaftskonto und wird Guthaben auf diesem Konto gepfändet, darf das Kreditinstitut nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses aus dem Guthaben, das auf dem Konto besteht oder in dem vorgenannten Zeitraum dort eingeht, an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen.

(2) Die natürliche Person kann während des Zeitraums nach Absatz 1 von dem Kreditinstitut verlangen, Guthaben von dem Gemeinschaftskonto auf ein bei dem Kreditinstitut allein auf ihren Namen lautendes Zahlungskonto zu übertragen und dieses Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto zu führen. Die

Übertragung vom Gemeinschafts- auf sein Einzelkonto kann von jedem Gemeinschaftskontoinhaber einmal im Monat verlangt werden. Den Zeitpunkt der Übertragung darf er frei bestimmen. Für die Übertragung ist eine Mitwirkung anderer Kontoinhaber oder des Gläubigers nicht erforderlich. Der Übertragungsbetrag beläuft sich auf den Kopfteil des die Übertragung verlangenden Kontoinhabers an dem Guthaben. Er darf den individuellen kalendermonatlichen Freibetrag nicht übersteigen. Sämtliche Kontoinhaber und der Gläubiger können sich auf eine von Satz 3 abweichende Aufteilung des Übertragungsbetrages einigen; die Vereinbarung ist dem Kreditinstitut in Textform mitzuteilen.

(3) Die Wirkungen von Pfändung und Überweisung von Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto setzen sich an dem nach Absatz 2 übertragenen Guthaben fort nur auf dem Einzelkonto des Pfändungsschuldners fort. Der Übertrag auf das Einzelkonto des Nichtpfändungsschuldners, wird in dem Zeitpunkt pfändungsfrei, in dem er auf dem Einzelkonto des Nichtpfändungsschuldners gutgeschrieben wird.

§ 899 – Pfändungsfreier Betrag; Übertrag

Bei Streitigkeiten über die Höhe des pfändungsfreien Betrages geht es häufig um Kleinstbeträge. Daher erscheint eine klare Regelung – die keinen Raum für Streitige Auslegungen eröffnet – erstrebenswert. § 899 Absatz 3 Satz 1 eröffnet den Schuldern die Möglichkeit, ohne weiteren Sachvortrag eine umfassende Kontrolle des Pfändungsfreibetrages zu erhalten. Auf der anderen Seite soll dem Interesse der Kreditinstitute Rechnung getragen werden, den Kontrollzeitraum überschaubar zu halten und eine Berechnung – die manuell erfolgen muss – noch handhabbar zu machen. Daher ist der Zeitraum für eine Rückrechnung zu begrenzen und die streitanfällige Formulierung „deren verspätete Geltendmachung er nicht zu vertreten hat“ zu streichen.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Änderungen vor:

In § 899 Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

§ 902 – Erhöhungsbeträge

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung würde zu erheblichem Mehraufwand führen. Im Bereich der Sozialhilfeleistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII hätte die Regelung zur Folge, dass das Prinzip der Gewährung pauschaler Erhöhungsbeträge keine Anwendung mehr fände. Die Pauschalierung des Grundfreibetrages und der Erhöhungsbeträge waren ursprünglich wesentlichen Grundsätze des Pfändungsschutzkontorechtes.

Vor der Einführung des Pfändungsschutzkontorechtes war es Aufgabe der Vollstreckungsgerichte, den pfändungsfreien Teil des Guthabens auf einem gepfändeten Konto zu bestimmen. Diese Aufgabe liegt nun bei den Kreditinstituten. Um diese Aufgabe rechtssicher und mit vertretbarem Aufwand bewältigen zu können, wurde der Pfändungsschutz im Gegenzug durch die Schaffung monatlicher Freibeträge pauschaliert.

Die Pauschalierung hatte zur Folge, dass Geldleistungen als Zahlbetrag für den Schuldner selbst grundsätzlich nicht geschützt werden. Eine Ausnahme hiervon bildet § 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO aktuelle Fassung. In diesen Fällen muss der Bankmitarbeiter den Leistungsbescheid der Behörde auswerten und gegebenenfalls händisch den Pfändungsfreibetrag erhöhen. Dieses Verfahren ist für die Kreditinstitute äußerst aufwendig. Zudem liegen hier Fehlerquellen, weil nicht auf einen automatisierten Prozess

zurückgegriffen werden kann. Fehler in der Berechnung gehen entweder zu Lasten der Kunden oder der Gläubiger, da aufgrund der Komplexität der Regelungen praktisch keine Kontrollmöglichkeit für die Betroffenen besteht. Da nach der bisher geltenden Gesetzeslage aber nur in den dargestellten Ausnahmefällen so verfahren werden musste, war die skizzierte Problemlage beherrschbar.

Der hier vorliegende Regierungsentwurf beabsichtigt nun, mit § 902 Nr. 4 den Ausnahmefall erheblich auszuweiten. Künftig sollen Geldleistungen für den Schuldner nicht nur in den Fällen des § 850k Abs. 2 Nr. 2 aktuelle Fassung als Zahlbetrag geschützt sein (§ 902 Nr. 2 des Regierungsentwurfes), sondern auch in den zusätzlichen Fällen des § 902 Nr. 4 des Regierungsentwurfes. Während Einmalzahlungen im Sinne von § 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO aktuelle Fassung verhältnismäßig selten vorkommen, bezieht ein ganz erheblicher Teil der Kunden, die ein Pfändungsschutzkonto unterhalten, Leistungen wie sie in § 902 Nr. 4 genannt sind. Alleine hierdurch käme es zu einem sehr viel höheren Bearbeitungsaufwand. Hinzu kommt, dass die gewährten Geldleistungen häufig unter Anrechnung pfändungsfreier Beträge wie Pflegegeld, Kindergeld und Unterhaltsvorschuss erfolgen. Dies macht eine umfangreiche Prüfung des Berechnungsbogens und der hinterlegten Freibeträge nötig. Eine Aufgabe, die, wie oben dargelegt, aufgrund ihrer Komplexität vor der Reform im Jahr 2010 durch die Gerichte vorgenommen wurde und nur aufgrund einer weitreichenden Pauschalisierung der Erhöhungsbeträge auf die Kreditinstitute übertragen werden konnte.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Änderungen vor:

§ 902 Nr. 1 sollte wie folgt neugefasst werden:

„1. die pfändungsfreien Beträge nach § 850c Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4, wenn der Schuldner

a) einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt;

b) Geldleistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für Personen entgegennimmt, die mit ihm in einer Gemeinschaft im Sinne des § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder der §§ 19, 20, 27, 39 Satz 1 oder § 43 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leben und denen er nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist;

c) Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Personen entgegennimmt, mit denen er einen gemeinsamen Haushalt führt und denen er nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist;“

§ 902 Nr. 4 und Nr. 5 sollten gestrichen werden.

§ 902 würde dann wie folgt lauten:

§ 902 Erhöhungsbeträge

Neben dem pfändungsfreien Betrag nach § 899 Absatz 1 Satz 1 werden folgende Erhöhungsbeträge nicht von der Pfändung des Guthabens auf einem Pfändungsschutzkonto erfasst:

1. die pfändungsfreien Beträge nach § 850c Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4, wenn der Schuldner

a) einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt;

b) Geldleistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für Personen entgegennimmt, die mit ihm in einer Gemeinschaft im Sinne des § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder der §§ 19, 20, 27, 39 Satz 1 oder § 43 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leben und denen er nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist;

c) Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Personen entgegennimmt, mit denen er einen gemeinsamen Haushalt führt und denen er nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist;

2. Geldleistungen im Sinne des § 54 Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch;

3. Geldleistungen gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“;

~~4. Geldleistungen, die dem Schuldner selbst nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, in dem Umfang, in dem diese den pfändungsfreien Betrag nach § 899 Absatz 1 Satz 1 übersteigen;~~

5. Geldleistungen, die der Schuldner

~~a) nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für Personen entgegennimmt, die mit ihm in einer Gemeinschaft im Sinne des § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder der §§ 19, 20, 27, 39 Satz 1 oder § 43 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leben und denen er nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist;~~

~~b) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Personen entgegennimmt, mit denen er einen gemeinsamen Haushalt führt und denen er nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist;~~

6. das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und andere gesetzliche Geldleistungen für Kinder, es sei denn, dass wegen einer Unterhaltsforderung eines Kindes, für das die Leistungen gewährt oder bei dem es berücksichtigt wird, gepfändet wird;

7. Geldleistungen, die dem Schuldner nach landes- und sonstigen bundesrechtlichen Vorschriften gewährt werden, in welchen die Unpfändbarkeit der Geldleistung festgelegt wird.

Für die Erhöhungsbeträge nach Satz 1 gilt § 899 Absatz 2 entsprechend.

§ 903 – Nachweise über Erhöhungsbeträge

Die im Regierungsentwurf vorgesehene befristete Gültigkeit von Bescheinigungen nach § 903 Abs. 2 S. 2, führt bei den Instituten zu erheblichem Mehraufwand. Zwar geht die Gesetzesbegründung davon aus, dass Banken und Sparkassen auf der Grundlage der „alten“ Bescheinigungen weiterhin agieren können, de facto wird die neue Regelung aber dazu führen, dass die Institute laufend die Gültigkeit der Bescheinigungen kontrollieren müssen. Es ist auch nicht auszuschließen, dass es zu Beeinträchtigungen beim Pfändungsschutz für P-Kontoinhaber kommt, wenn die vorgesehene Regelgültigkeit einer Bescheinigung auslaufen sollte, ohne dass der Kunde rechtzeitig eine neue Bescheinigung beibringen konnte. Nach Einschätzung der Deutschen Kreditwirtschaft und den bisherigen Erfahrungen ist eine generelle Befristung der Gültigkeitsdauer von Bescheinigungen nicht erforderlich, sondern für alle Beteiligten eher hinderlich. Zu Problemen in der Praxis ist es bislang nur dann gekommen, wenn Institute von sich aus zeitliche Begrenzungen vorgesehen und vom Schuldner die Vorlage neuer Bescheinigungen gefordert haben, etwa um Haftungsrisiken aus § 850k Abs. 5 S. 3 ZPO zu vermeiden. Um Rückfragen bei den Kreditinstituten und die Inanspruchnahme von Gerichten zu vermeiden, sollte es dem Grundsatz nach bei der zeitlichen Unbefristetheit von Bescheinigungen bleiben und nur im begründeten Ausnahmefall neue Bescheinigungen eingefordert werden dürfen.

§ 903 Absatz 2 Nummer 2 sieht die Angabe des Alters von minderjährigen unterhaltsberechtigten Personen in Bescheinigungen vor. Durch die Angabe des Alters kann jedoch nicht immer genau die Volljährigkeit festgestellt werden. Sollte die unterhaltsberechtigte Person zwischenzeitlich volljährig geworden sein, könnte dies zur Gewährung von Pfändungsfreibeträgen führen, die dem Schuldner an sich nicht zustehen. Hier wäre die Angabe des Geburtsdatums zielführender.

Wir begrüßen die Regelung in § 903 Absatz 3, wonach die Sozialleistungsträger, Familienkasse und andere in ihre Leistungsbescheide bestimmte Angaben aufnehmen müssen. Diese Regelung wird die Pfändungsbearbeitung erleichtern und dem Schuldner unnötigen Aufwand ersparen. Allerdings soll dies nur „auf Antrag des Schuldners“ erfolgen. Diese Einschränkung erachten wir nicht für zielführend. Bestimmte Personengruppen dürften damit überfordert sein und es bereitet den Betroffenen erneut Aufwand, der aus unserer Sicht vermeidbar ist. Deshalb schlagen wir vor, auf die Antragsbedürftigkeit zu verzichten. Dies würde auch die zuvor unter § 902 skizzierten Schwierigkeiten minimieren.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Änderungen vor:

Absatz 2 Satz 2, 3 und 4 sollten entfallen und durch die folgenden Sätze ergänzt werden:

„Alle übrigen Bescheinigungen gelten grundsätzlich unbefristet. Das Kreditinstitut darf eine neue Bescheinigung nur verlangen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Angaben in der Bescheinigung unrichtig oder nicht mehr zutreffend sind.“

In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „auf Antrag des Schuldners“ gestrichen.

In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Alter“ durch „Geburtsdatum“ ersetzt.

§ 908 – Aufgaben des Kreditinstitutes

Die Deutsche Kreditwirtschaft teilt die Absicht des Regierungsentwurfes, die Ansparmöglichkeiten transparent und nachvollziehbar für den Kunden darzustellen. Da eine solche Darstellung auch zu weniger

Rückfragen führt, stellen einige Kreditinstitute diese oder ähnliche Informationen schon heute freiwillig zur Verfügung.

Die im Regierungsentwurf in § 908 Absatz 2 Nr. 2 vorgeschlagene Regelung wird jedoch nicht zur Verständlichkeit für die Kunden beitragen. Alleine aus dieser Regelung ergeben sich sechs Informationen (die aus vorangegangenen Monaten stammenden zusätzlichen pfändungsfreien Beträge und der jeweilige Zeitpunkt des Ablaufens: bei der Möglichkeit, Guthaben über drei Monate anzusparen, ergeben sich hieraus sechs Informationspunkte). Diese Informationen kann der mit dem Pfändungsschutzkontorecht in der Regel häufig nicht näher vertraute Kunde zumeist nicht alle richtig zuordnen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die für den Kunden wesentlichen Informationen – „wieviel Guthaben steht ihm im laufenden Monat noch zur Verfügung und wieviel Guthaben verfällt am Ende des Monats“ – nicht mehr wahrgenommen werden. Dies führt zu erklärungsintensiven Rückfragen oder dazu, dass dem Kunden diese Informationen verborgen bleiben. Auf einem Kontoauszug wären die vielen im Regierungsentwurf geforderten Informationen zudem nur schwerlich darstellbar und für den Kunden zudem wenig nützlich. Dies gilt insbesondere dann, wenn er sich fälschlicherweise zu einem späteren Zeitpunkt auf die weiterhin bestehende Aktualität eines Ausdrucks des Kontoauszugs verlassen zu können glaubt und nicht berücksichtigt, dass zwischenzeitlich weitere Buchungen ergangen sind.

Die von der Deutschen Kreditwirtschaft vorgeschlagene Regelung informiert den Kunden über seine Ansparmöglichkeiten, ohne ihn mit Informationen zu überlasten. Bei Guthabenüberträgen aus den vorangegangenen Monaten werden aktuelle Verfügungen jeweils mit den ältesten Überträgen verrechnet, § 899 Abs. 2 S. 2. Die Information über den Betrag, der zum Ende des laufenden Kalendermonats abgeführt werden müsste, gibt daher zugleich auch Aufschluss über den maximal möglichen Ansparbetrag im noch laufenden Monat. Denn Beträge, die zum Ende des laufenden Kalendermonats nicht abgeführt werden müssen, können gemäß § 899 Abs. 2 Satz 1 in die Folgemonate übertragen werden. Diese Logik dürfte sich den meisten Kunden intuitiv aus der oben vorgeschlagenen Information ergeben. Nicht dargestellt wird hingegen die Verteilung auf die einzelnen Monate, die für die überwiegende Mehrheit der Kunden jedoch auch nicht relevant ist. Dafür erhält der Kunde eine leicht verständliche und nachvollziehbare Übersicht der für ihn relevanten Informationen.

Begrüßenswert ist aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft, dass die in Rede stehenden Informationen in „geeigneter und zumutbarer Weise“ erfolgen können. Die Institute können die Informationen so nach ihren individuellen Möglichkeiten zur Verfügung stellen. Zudem wird durch diese Regelung ein Wettlauf der Systeme ermöglicht, der mittelfristig eine Verbesserung der Informationserteilung für den Kunden erwarten lässt. Wesentlich ist auch, dass die Formulierung „in geeigneter und zumutbarer Weise“ in technologischer Hinsicht offen ausgestaltet ist und sich auch künftigen Entwicklungen nicht verschließt. Insoweit ist der Vorschlag des Bundesrates (BR Drucksache 166/20 Nr. 6), der die Textform empfiehlt, abzulehnen. Eine Vorfestlegung, z.B. auf die Textform, dürfte weder im Interesse der Kreditinstitute, noch im Interesse der Kunden sein. Die Kreditinstitute würden ansonsten daran gehindert, für den Kunden ansprechendere, innovative und für die Institute weniger kostenintensive Informationsmöglichkeiten zu nutzen bzw. zu schaffen.

Auch wenn die Deutsche Kreditwirtschaft die genannte Regelung im oben dargestellten Sinne versteht und die Begründung des Regierungsentwurfes ebenfalls für eine solche Auslegung spricht, wäre es zur Klarstellung vorteilhaft, wenn in § 908 Absatz 2 ein Satz 2 eingefügt würde, der Offenheit der Informationsmöglichkeit zusätzlich absichert. Nur so kann hinreichend deutlich die nötige Rechtssicherheit geschaffen werden. Alternativ wäre zumindest eine dahingehende eindeutige Klarstellung in der Begründung des Gesetzes wünschenswert.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Änderungen vor:

Absatz 2 Nr. 2 sollte entfallen und durch folgenden Satz ersetzt werden:

„2. den Betrag, der zum Ende des laufenden Kalendermonats abgeführt werden müsste.“

In Absatz 2 sollte folgender Satz 2 eingefügt werden:

„Diese Informationen können auch in elektronischer Form erteilt werden.“

§ 36 Absatz 1 InsO – Zuständigkeit der Insolvenzgerichte

Wie sich aus § 36 Abs. 4 InsO ergibt, ist nach bisheriger Rechtslage während des Insolvenzverfahrens das Insolvenzgericht für die Bestimmung der Pfändungsfreibeträge zuständig, da es nach der zitierten Norm darüber zu entscheiden hat, ob ein Gegenstand der Zwangsvollstreckung unterliegt. Aufgrund gegenteiliger Erfahrungen in der Praxis hat die Deutsche Kreditwirtschaft in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf eine Klarstellung im Gesetz angeregt.

Bedauerlicherweise wird nun im Regierungsentwurf die Zuständigkeit der Insolvenzgerichte sogar noch weiter verkürzt, indem man die Verweisungskette auf § 906 Abs. 2 bis 4 ZPO beschränkt, während die jetzt geltende Fassung sich noch auf den gesamten § 850k bezieht. Nach dem Regierungsentwurf wären die Insolvenzgerichte nicht mehr für die Bestimmung der Pfändungsfreibeträge zuständig. Diese Änderung lässt befürchten, dass viele Schuldner aufgrund überlanger Verfahrensdauern keine rechtzeitige gerichtliche Klärung über ihren Pfändungsfreibetrag erlangen können. Zudem wäre es naheliegend, für Fragen, die das Insolvenzverfahren betreffen, eine einheitliche Zuständigkeit zum Insolvenzgericht zu erhalten.

Ferner wäre es hilfreich, wenn Insolvenzgerichte durch eine „Soll-Vorschrift“ im Gesetz angehalten werden könnten, Beschlüsse zu Entscheidungen über die Aufhebung des Verfahrens und die Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung auch dem kontoführenden Kreditinstitut zuzustellen.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Änderungen vor:

Absatz 1 Satz 2 sollte wie folgt geändert werden:

„Die §§ 850, 850a, 850c, 850e, 850f Abs. 1, §§ 850g bis 850l, 851c, 851d, 899 bis 905, 906 Abs. 2 bis 4 und 907 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Während des Insolvenzverfahrens ist das Insolvenzgericht für die Bestimmung der Pfändungsfreibeträge auf dem Pfändungsschutzkonto zuständig. Beschlüsse zu Entscheidungen über die Aufhebung des Verfahrens und die Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung sollen auch dem kontoführenden Kreditinstitut zugestellt werden.“

§ 850m Referentenentwurf – Fortsetzung des Pfändungsschutzes bei Kontenwechsel

Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt den Wegfall der im Referentenentwurf noch vorgesehenen Regelung zum Kontenwechsel (§ 850m RefE). Für die Institute wäre dadurch ein erheblicher Mehraufwand entstanden, der sich insbesondere aus den Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten ergeben hätte.

Dieser Mehraufwand hätte in keinem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen einer solchen Regelung gestanden. Ein Kunde, der ein neues Pfändungsschutzkonto eröffnen möchte, wird dafür regelmäßig auf den herkömmlichen Weg zurückgreifen. Ein Bedürfnis für eine besondere Regelung zur Fortsetzung des Pfändungsschutzes bei Kontowechseln besteht nicht. Insofern möchten wir uns nachhaltig dafür aussprechen, diesen Regelungsvorschlag nicht wieder aufzugreifen.
